

**Landratsamt Regen  
-Umweltamt-  
23-643 (8/III/09)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Wilhelm - Untere Anlage II“ am Pfeifenbrunnerbach, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, von Herrn Stefan Wilhelm, Röhrhof 3, 93471 Arnbruck**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **BEKANNTMACHUNG**

Der Betreiber der Wasserkraftanlage „Wilhelm - Untere Anlage II“ am Pfeifenbrunnerbach, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Weiterbetrieb und den Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage.

Für die Wasserkraftanlage „Wilhelm – Untere Anlage II“ am Pfeifenbrunnerbach wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- Aufstauen des Pfeifenbrunnerbachs am Wehr und Wasserschloss auf 562,75 m ü. NN
- Ableiten einer Wassermenge von bis zu 95 l/s aus dem Pfeifenbrunnerbach zur energetischen Nutzung
- Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von bis zu 95 l/s aus der Turbine in den Pfeifenbrunnerbach
- Minimales Unterwasserstrauziel bei 556,27 m ü. NN

Des Weiteren sind folgende Baumaßnahmen geplant:

- a) Neubau der Restwasserausleitung an der Ausleitungsstelle zum Oberwasserkanal

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Insgesamt führt der Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse.

Der bisherige Benutzungsumfang wird beibehalten, die Komponenten der Wasserkraftanlage werden den aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen angepasst. Die Ausbauwassermenge bleibt wie bisher erhalten.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der bestehenden Wehranlage die Durchgängigkeit unterbrochen. Zudem ist die Durchgängigkeit des Preifenbrunnerbachs aufgrund eines hohen Absturzes an einer Brücke etwa 20 m oberhalb der Ausleitungsstelle nicht gegeben. Im Rahmen des Vorhabens wird ein Mindestwasserableitgerinne am Freinrechen bzw. am Wehr errichtet und künftig eine Restwassermenge in Höhe von 25 l/s (MNQ) abgegeben. Durch die Erhöhung der Restwassermenge von 10 l/s auf 25 l/s und durch die Errichtung des Mindestwasserableitgerinnes wird die Durchgängigkeit verbessert und für die Zukunft gesichert.

Spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, amtlich kartierte Biotopflächen sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffenen. Aus naturschutzfachlicher Sicht können auch erhebliche Beeinträchtigungen auf das flussabwärts liegende FFH-Gebiet Aitnach ausgeschlossen werden.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 21.10.2024

*gez.*

K r a u s  
Regierungsdirektor